

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Rechtsausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1120 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Rechtsanwalts-
versorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Vollstreckungsplanverordnung**

A Problem

Das Rechtsanwaltsversorgungswerk Mecklenburg-Vorpommern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und gewährt seinen Mitgliedern Versorgung nach Maßgabe des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes. Organe des Versorgungswerkes sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Zahl der Mitglieder ist aktuell auf ca. 1.400 Personen angewachsen, die einmal jährlich zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Bilanzsumme beträgt ca. 140 Millionen Euro. Nur mit organisatorischen Mühen kann derzeit eine beschlussfähige Mitgliederversammlung sichergestellt werden, deren personelle Zusammensetzung ständig wechselt. Die Mitgliederversammlung selbst hat daher beschlossen, das Gremium der Mitgliederversammlung durch eine deutlich verkleinerte Vertreterversammlung als Organ des Versorgungswerkes ersetzen zu lassen. Außerdem ist im Zusammenhang mit der bundesrechtlichen Neuregelung des Rechts der Syndikusrechtsanwältinnen und -anwälte über den Zugang lebensälterer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu den berufsständischen Versorgungswerken neu zu entscheiden. Dieser Zugang ist auf der Grundlage des geltenden Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes für diejenigen nicht möglich, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben.

In der Vollstreckungsplanverordnung wird die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Anstalten und Einrichtungen für den Justiz- und Maßregelvollzug bestimmt. Nach den landesgesetzlichen Neuregelungen des Maßregelvollzuges und des gesamten Justizvollzuges ist nunmehr die Zuständigkeit der Anstalten und Einrichtungen durch die Aufsichtsbehörden in Form einer Verwaltungsvorschrift zu bestimmen. Dem steht die Vollstreckungsplanverordnung entgegen.

B Lösung

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung soll das Rechtsanwaltsversorgungsgesetz geändert werden (Artikel 1). Eine von den Mitgliedern des Versorgungswerkes zu wählende Vertreterversammlung soll neben den Vorstand als Organ des Versorgungswerkes treten und die derzeitige Mitgliederversammlung ersetzen. Mit einer weiteren Gesetzesänderung soll dem Versorgungswerk die Möglichkeit gegeben werden, von der im Gesetz festgelegten Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk durch Satzungsbeschluss abzuweichen.

Die Vollstreckungsplanverordnung soll aufgehoben werden, um entsprechend der geltenden Gesetzeslage die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Anstalten im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift regeln zu können (Artikel 2).

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und ordnet aus Deregulierungsgründen das Außerkrafttreten einer durch Artikel 1 überflüssig gewordenen Landesverordnung an.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Einstimmigkeit im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,
den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 7/1120 unverändert anzunehmen.

Schwerin, den 27. November 2017

Der Rechtsausschuss

Philipp da Cunha
Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Philipp da Cunha

I. Allgemeines

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat den Gesetzentwurf der Landesregierung „Erstes Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Vollstreckungsplanverordnung“ auf Drucksache 7/1120 während seiner 21. Sitzung am 18. Oktober 2017 beraten und an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf am 1. und am 22. November 2017 beraten. Er hat einstimmig beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Rechtsausschusses

1. Allgemeines

Vonseiten der Justizministerin ist hervorgehoben worden, dass der Artikel 1 des Gesetzentwurfes auf den ausdrücklichen Wünschen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Lande beruhe. Es gehe darum, das Organ der Mitgliederversammlung durch eine von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer zu wählende Vertreterversammlung zu ersetzen, um die Handlungsfähigkeit des Versorgungswerkes zu erhalten und zu verbessern. Außerdem solle dem Versorgungswerk die Möglichkeit gegeben werden, auch solche Mitglieder aufzunehmen, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet hätten. Mit Artikel 2 werde eine alte Regelung aufgehoben und damit das Landesrecht bereinigt.

Der Ausschuss hat sich einvernehmlich nach Vorlage und Auswertung der Ergebnisse der Verbandsanhörung und der darin enthaltenen positiven Äußerungen der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. und der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern dazu entschieden, im Interesse einer alsbaldigen Umsetzung die Beratungen im Ausschuss möglichst zügig durchzuführen. Alle Fraktionen haben im Ausschuss signalisiert, dass sie den Gesetzentwurf ohne Änderungen mittragen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Der Ausschuss hat jeweils einstimmig der unveränderten Überschrift und dem unveränderten Artikel 1, dem unveränderten Artikel 2 und dem unveränderten Artikel 3 zugestimmt.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes der Landesregierung auf Drucksache 7/1120 zu empfehlen.

Schwerin, den 27. November 2017

Philipp da Cunha
Berichterstatter